VERORDNUNG (EG) Nr. 1142/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1037/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 22a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1037/96 der Kommission (3) sind Sonderbestimmungen für die beiden im Juni 1996 eröffneten Ausschreibungen erlassen worden. Angesichts der bei der ersten Ausschreibung vom Juni zugeschlagenen Mengen und der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung ist die Höchstmenge aufzustocken, die im Rahmen der beiden Ausschreibungen vom Juni zur Intervention angekauft werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1037/96 wird die Zahl „50 000" durch die Zahl „65 000" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 138 vom 11. 6. 1996, S. 8.